



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 10.3.2021
Nr. 10

INHALT

- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Diedorf Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2021**
- **Guter Rat für Unternehmen und Existenzgründer**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Leonhard-Wagner-Mittelschule, Schwabmünchen Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2021**
- **Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Corona-Pandemie; Aufhebung der Bekanntmachung zur Festlegung stark frequentierter öffentlicher Plätze im Landkreis Augsburg i. S. v § 24 Absatz 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV**
- **Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Corona-Pandemie; Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Alkoholkonsumverbot gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV vom 08.02.2021**

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; Tel. 0821 3102-2358
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 - 17.30 Uhr

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Herrn

Alper Maris

Eichendorffstr. 38

86161 Augsburg

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **03.03.2021**

Az.Nr. 1-297-2021-WA-230 folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Leuchtwerbung" auf dem Grundstück Fl. Nr. 40 der Gemarkung Steppach entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 03.03.2021 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 ,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 3.3.2021

Bekanntmachung der Haushaltsatzung des Schulverbandes Diedorf Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2021

- I. Siehe Anlage 1
- II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 24.02.2021 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Diedorf, Lindenstraße 5, 86420 Diedorf, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 4.3.2021

Guter Rat für Unternehmen und Existenzgründer

Beratungen finden telefonisch oder per Skype statt

Da es während der Corona-Pandemie weiter wichtig ist, seine Kontakte zu anderen Personen zu beschränken, haben sich der Landkreis Augsburg und die „Aktivsenioren Bayern e. V.“ dazu entschlossen, ihre Sprechtage telefonisch oder per Skype durchzuführen. Die nächsten Beratungen werden am Montag, 15. März 2021, zwischen 14 und 16 Uhr stattfinden. Kleine und mittelständische Firmen sowie Existenzgründer haben auf diese Weise die Möglichkeit, sich kostenlos in Firmenangelegenheiten beraten zu lassen. Als Ansprechpartner steht Peter Staiger telefonisch unter 0821 481347 oder per Skype (Name: peterstaiger) zur Verfügung.

Bei den Aktivsenioren Bayern e. V. haben sich im Ruhestand befindliche Unternehmer, Handwerksmeister, Industriemanager und Finanzexperten zu einem gemeinnützigen Verein zusammengeschlossen. Ziel ist es, die in langjähriger beruflicher Praxis erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen weiterzugeben. Die Aktivsenioren bieten Firmen und Existenzgründern ehrenamtliche Hilfe zur Selbsthilfe an.

Der Sprechtag dient der ersten Kontaktaufnahme zwischen Ratsuchendem und Verein. Eine Anmeldung zum Sprechtag ist nicht erforderlich. Nähere Informationen gibt Wirtschaftsförderin des Landkreises Augsburg, Martina Keßler, unter Telefonnummer 0821 3102 2196.

Augsburg, 5.3.2021

Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Leonhard-Wagner-Mittelschule, Schwabmünchen Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2021

- I. Siehe Anlage 2
- II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 01.03.2021 genehmigt bzw. gewürdigt. Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Stadt Schwabmünchen,

Fuggerstr. 50, 86830 Schwabmünchen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 8.3.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Corona-Pandemie; Aufhebung der Bekanntmachung zur Festlegung stark frequentierter öffentlicher Plätze im Landkreis Augsburg i. S. v § 24 Absatz 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV

1. Die Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg vom 22.02.2021 über die Festlegung stark frequentierter öffentlicher Plätze im Landkreis Augsburg i. S. v § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung gilt am 10. März 2021 um 13:00 Uhr als bekannt gegeben durch die Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Augsburg (www.landkreis-augsburg.de). Ebenso erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Augsburg. Die Bekanntmachung und ihre Begründung können auch im Staatlichen Gesundheitsamt (Fachbereich 3/42), Dienstgebäude Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Raum D. 029 nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
3. Die Bekanntmachung tritt am 11.03.2020 um 0:00 Uhr in Kraft.

Begründung

Zu Nr. 1:

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg vom 22. Februar 2021 betreffend die Festlegung der Maskenpflicht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) wird aufgehoben, da die Rechtsgrundlage außer Kraft ist.

Zu Nr. 2:

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 10. März 2021 um 13:00 Uhr als bekanntgegeben.

Zu Nr. 3:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung.

gez.

Martin Sailer
Landrat

Augsburg, 10.3.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Corona-Pandemie; Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Alkoholkonsumverbot gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV vom 08.02.2021

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 und § 54 IfSG i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg vom 08.02.2021, betreffend das Alkoholkonsumverbot im Landkreis Augsburg wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 10. März 2021 ab 13:00 Uhr als bekannt gegeben durch die Veröffentlichung im Internet (www.landkreis-augsburg.de) und Presse. Ebenso erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Augsburg. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können auch im Fachbereich 3/42 (Staatliches Gesundheitsamt) Dienstgebäude Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Raum D. 029, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am 11.03.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.

Begründung

Zu Nr. 1:

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg vom 08.02.2021, betreffend das Alkoholkonsumverbot im Landkreis Augsburg ist überholt und wird deshalb aufgehoben.

Zu Nr. 2:

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird (Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG). In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Das Landratsamt Augsburg hat bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am 10. März 2021 um 13:00 Uhr bekanntgegeben wird.

Zu Nr. 3:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung.

gez.

Martin Sailer
Landrat

Augsburg, 10.3.2021

Martin Sailer
Landrat

HAUSHALTSSATZUNG DES SCHULVERBANDES DIEDORF FÜR 2021

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 35 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und

Ausgaben auf

€ 695.447,00

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und

Ausgaben auf

€ 291.670,00

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

€ 0,00

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

€ 325.221,00

festgesetzt und auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

€ 84.970,00

festgesetzt.

Die Aufteilung ergibt sich aus der Anlage zur Haushaltssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan beträgt

€ 100.000,00

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Diedorf, den 03.03.2021

SCHULVERBAND DIEDORF

Peter Högg
Erster Vorsitzender

Anlage zu § 4 der Haushaltssatzung des Schulverbandes für 2021

Aufteilung der nicht gedeckten Kosten im Haushaltsjahr 2021

Die maßgebliche Schülerzahl zur Umlegung des nicht gedeckten Aufwandes beträgt 137 Schüler.

Mitgliedsgemeinde	Verbandsschüler	Verwaltungsumlage	Investitionsumlage	Gesamt
Diedorf	103	244.510	63.883	308.393
Gessertshausen	23	54.599	14.265	68.864
Kutzenhausen	11	26.112	6.822	32.934
	137	325.221	84.970	410.191
je Schüler		2.373,88 €	620,22 €	2.994,10 €

HAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes Leonhard-Wagner-Mittelschule Schwabmünchen

Landkreis Augsburg

für das

Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Leonhard-Wagner-Mittelschule Schwabmünchen folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im	Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	913.000 €
und im	Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	930.668 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Vermögenshaushaltes sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **714.042 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf **378** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.889,00 €** festgesetzt und wie folgt auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt:

Mitglied der Schulverbandes	Schüler	Verw.-Umlage
Gemeinde Hiltenfingen	16 =	30.224 €
Gemeinde Langerringen	73 =	137.897 €
Gemeinde Mittelneufnach	15 =	28.335 €
Gemeinde Scherstetten	20 =	37.780 €
Stadt Schwabmünchen	254 =	479.806 €
insgesamt	378 =	714.042 €

§ 5

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des **Vermögenshaushalts** wird auf **455.868,00 €** festgesetzt. Er beträgt je Verbandsschüler **1.206,00 €** und wird entsprechend der Schülerzahlen zum 01. Oktober 2020 wie folgt auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt:

Mitglied der Schulverbandes	Schüler	Investit.-Umlage
Gemeinde Hiltenfingen	16 =	19.296 €
Gemeinde Langerringen	73 =	88.038 €
Gemeinde Mittelneufnach	15 =	18.090 €
Gemeinde Scherstetten	20 =	24.120 €
Stadt Schwabmünchen	254 =	306.324 €
insgesamt	378 =	455.868 €

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Schwabmünchen, 05.03.2021

gez.

Müller
Vorsitzender des Schulverbandes